

# **DATENSCHUTZORDNUNG**

## **der PGA-Gruppe**

### **Präambel**

Zu der PGA Firmengruppe („PGA“), gehören der Verband Professional Golfers Association of Germany e.V., die Professional Golf AG, die PGA Aus- und Fortbildungsgesellschaft mbH sowie die EPDT GolfTours GmbH. Diese verarbeiten als gemeinsam Verantwortliche der PGA im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Zwecke in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Verbands- und Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit der PGA). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (im Weiteren: DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (im Weiteren: BDSG) zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb der PGA zu gewährleisten, gibt sich die PGA die nachfolgende Datenschutzordnung.

### **§ 1 Allgemeines**

Die PGA verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Golfsport-, Unterrichts- und Turnierbetrieb, Vorstandsmitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie von Ausbildern und von sonstigen Dritten, die mit Leistungen der PGA in Berührung kommen.

Die Verarbeitung erfolgt sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht, an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. Schließlich werden auch personenbezogene Daten bei den verschiedenen Möglichkeiten der Online-Buchung (etwa bei Turnier- und Veranstaltungsanmeldungen, Reisebuchungen oder bei Online-Bestellungen) verarbeitet.

In all diesen Fällen sind die DS-GVO, das BDSG sowie diese PGA-interne Datenschutzordnung durch alle Personen in der PGA, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

### **§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder**

1. Die PGA verarbeitet personenbezogene Daten unterschiedlicher Kategorien. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.
2. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet die PGA insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Verbandsbeitritts oder Registrierung als Wettspielteilnehmer, Handicap, Mannschaftszugehörigkeit, Ausbildungsabschluss, Prüfungsergebnisse, Ausbilderbefähigung, Seminarteilnahmen, Fortbildungen, Zertifikate, Daten über spielerische Ergebnisse, die im Zusammenhang mit Turnieren oder offiziellen Golfrunden erzielt werden, Bankverbindung, Preisgelder, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion in der PGA.

3. Im Rahmen des Wettspielbetriebes werden, etwa bei der Ergebnismeldung, auch personenbezogene Daten von Dritten (etwa Mitspielern im ProAM) verarbeitet, soweit dies zur verbandsseitig vorgegebenen Meldung oder Durchführung von Veranstaltungen notwendig ist. Auch werden personenbezogene Daten von Dritten, die als Dienstleister oder Vertragspartner (etwa die Langer Sport Marketing GmbH) tätig sind, sofern notwendig, verarbeitet.
4. Im Rahmen der Zuordnung der Landesverbände werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Mitgliedschaft in einem Landesverband beantragt wird.

### **§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit**

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über PGA-Aktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, in Verbandszeitschriften, Golfsportheften, in Internetauftritten sowie in sozialen Medien veröffentlicht und zum Teil auch an die Presse weitergegeben.
2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Nationalität, Ergebnisse, Alter oder Geburtsjahrgang.
3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb von Versammlungen, Veranstaltungen oder ähnlichen Vorgängen gemacht werden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen. Im Übrigen können Fotos und Videos (insbesondere bei Turnierveranstaltungen oder Mitglieder- und Seminarveranstaltungen) zu Informationszwecken und als Neuigkeiten auch ohne Einwilligung veröffentlicht werden.
4. Soweit personenbezogene Daten für die Außendarstellung der PGA in sozialen Netzwerken wie Facebook, Twitter, Instagram, Youtube, etc. oder für Filmvorführungen oder audiovisuelle Produkte im Internet sowie auf Datenträgern mit werblichem Inhalt oder in Druckwerken verarbeitet werden, so erfolgt auch dies ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten oder benannten Personen.
5. Auf der Internetseite der PGA werden die Daten der Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführung mit Vorname, Nachname, Funktion und E-Mail-Adresse veröffentlicht. Die nominierten Teacher & Player of the Year sowie an Turnieren teilnehmende Mitglieder werden mit Vorname, Name, Nationalität und ggf. Spielergebnissen veröffentlicht.

### **§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung in der PGA**

1. Für die gemeinsam Verantwortlichen ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben innerhalb der PGA der Professional Golfers Association of Germany e.V., bei diesem der Vorstand nach § 26 BGB zuständig. Funktional ist die Aufgabe dem Geschäftsführer zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.
2. Der Geschäftsführer des Vereins stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DS-GVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

## **§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen**

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der PGA sowie ehrenamtlich Tätigen (z.B. Vorstandsmitgliedern) insoweit zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten. Dies gilt auch bei der Herausgabe einzelner personenbezogener Daten (etwa E-Mailadresse oder Mobiltelefonnummer) für Seminare, Prüfungen, Turnier- und Wettspielorganisation sowie Reiseorganisation.
2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere PGA-Mitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen, zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit, eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
3. Zum Zweck der Selbstorganisation einzelner Gruppen, etwa zur Bildung von Fahrgemeinschaften, können diese ihre personenbezogenen Daten selbständig, etwa zum Einrichten einer WhatsApp-Gruppe oder eines E-Mail-Verteilers, austauschen. Sofern dies ausschließlich aufgrund der Abrede der betreffenden Personen untereinander erfolgt, ist die PGA nicht Verantwortlicher im Sinne der DS-GVO.
4. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (insbesondere, um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

## **§ 6 Kommunikation per E-Mail**

1. Für die Kommunikation per E-Mail richtet die PGA einen eigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der PGA-internen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.
2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

## **§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit**

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der PGA, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (etwa Mitglieder des Vorstands, Ausbilderteams) sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

## **§ 8 Datenschutzbeauftragter**

Da bei den einzelnen Gesellschaften der PGA in der Regel keine 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat die PGA keinen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

## **§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten**

1. Die PGA unterhält zentrale Auftritte für die gesamte PGA-Gruppe. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Pressereferenten der PGA. Änderungen dürfen ausschließlich durch diesen, den Geschäftsführer und den Administrator vorgenommen werden.
2. Der Pressereferent ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Ressortleiters Öffentlichkeitsarbeit, kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

## **§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung**

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der PGA dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, Datennutzung oder Datenweitergabe ist untersagt und kann ggf. arbeitsrechtlich geahndet werden.
2. Verstöße von Mitgliedern gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Gesamtvorstand der PGA am 17. Juli 2018 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage der PGA in Kraft.